# Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung des Festzeltes der Stadt Kemberg

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI LSA Nr. 12, S. 288 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Kemberg ist Eigentümer eines Festzeltes (transportable Zelthalle), Hersteller: Karl Höcker Stahlbau GmbH, Bad Salzuflen mit einer Gesamtgröße von 8 x 30 m samt dem sich aus der jeweils aktuellen Inventarliste ergebendem Zubehör.
- (2) <sup>1</sup>Soweit es nicht für Zwecke der Stadt Kemberg benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung den ortsansässigen Vereinen, Firmen und sonstigen Institutionen der Stadt Kemberg zur Verfügung. <sup>2</sup>Es kann auch den in der Einheitsgemeinde Kemberg mit Hauptwohnsitz gemeldeten Privatpersonen überlassen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die jeweilige Nutzung setzt einen formlosen Antrag bei der Stadt Kemberg sowie bei positiver Bewilligung den Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Kemberg und dem Antragsteller (Veranstalter) voraus. <sup>2</sup> Der formlose Nutzungsantrag ist spät. 6 Wochen vor Aufbautermin bei der Stadt Kemberg zu stellen. <sup>3</sup>Bei Terminwunschüberschreitungen wird das Zelt wie folgt vergeben, wenn keine Einigung zwischen den Interessenten erfolgte:
  - 1. für traditionelle Brauchtumsfeste in der Stadt Kemberg
  - 2. Reihenfolge der Anmeldedaten.
- (4) Es darf jedoch nur in der Einheitsgemeinde Kemberg verwendet werden.

### § 2 Nutzungsumfang

- (1) Die Nutzung des in § 1 genannten Vertragsobjektes sowie des Zubehörs ist nur im Rahmen der bestätigten Nutzungszeit und am bestätigten Ort möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Stadt Kemberg behält sich vor, vor Übergabe des Vertragsobjektes vom Nutzungsvertrag zurückzutreten oder Einschränkungen vor oder während der Nutzung auszusprechen,
  - wenn befürchtet wird, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird,
  - dringender Eigenbedarf besteht,
  - bei Gefahren und Mängeln der Infrastruktur des Zeltes.

<sup>2</sup>Die Stadt Kemberg kann für die eingeschränkte Nutzung/ den Ausfall nicht haftbar gemacht werden.

### § 3 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des unter § 1 Abs. 1 genannten Vertragsobjektes werden die sich aus der Anlage 1 zur Benutzungssatzung ergebenden Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren einschließlich aller vereinbarten Nebenkosten werden dem Veranstalter von der Stadtverwaltung Kemberg in Rechnung gestellt.

(3) <sup>1</sup>Für jede genehmigte Nutzung gem. II der Anlage 1 zur Benutzungssatzung ist die vertraglich festgelegte Kaution vor Übergabe des Vertragsobjektes an die Stadt Kemberg zu zahlen. <sup>2</sup>Näheres zu den Zahlungsmodalitäten ist im jeweiligen Nutzungsvertrag geregelt.

# § 4 Vorschriften zum Betreiben des Festzeltes (Aufgaben und Pflichten)

- (1) <sup>1</sup>Für den Auf- und Abbau des Vertragsobjektes hat der Veranstalter **mindestens 6 geeignete Hilfskräfte** auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, anderenfalls erfolgt kein Aufbau. <sup>2</sup>Beim Abbau ist die gem. Anlage 1 zur Benutzungssatzung ausgewiesene Strafgebühr zu zahlen, wenn der Veranstalter keine ausreichende Anzahl an geeigneten Hilfskräften zur Verfügung stellt. <sup>3</sup>Die Stadt Kemberg stellt lediglich **zwei Mitarbeiter,** die den Auf- bzw. Abbau leiten. <sup>4</sup>Der Auf- und Abbau dauert jeweils ca. 4 Stunden.
- (2) Der Veranstalter sorgt für ein ebenes, waagrechtes und für Zelte bebaubares Gelände und bestimmt die genaue Aufbaustelle, für die er zuvor auf seine Kosten rechtzeitig einen Schachtschein beantragt und eingeholt hat.
- (3) <sup>1</sup>Das Zelt wird nur abgebaut, wenn die Zeltplanen vollkommen trocken sind. <sup>2</sup>Die Zeltplanen sind nach dem Abbau bei Verschmutzung zu säubern. <sup>3</sup>Sollte zum vereinbarten Zeitpunkt aufgrund von feuchten Planen kein Abbau möglich sein, wird der Abbau verschoben. <sup>4</sup>Die wetterbedingte Verhinderung des Abbaus hat der Veranstalter der Stadt Kemberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>5</sup>Für diese Verlängerung zahlt der Veranstalter kein Entgelt.
- (4) <sup>1</sup>Der Veranstalter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsobjektes vor der Nutzung zu überzeugen. <sup>2</sup>Vorhandene Schäden sind im Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten und während der Nutzung entstandene Schäden sind der Stadt Kemberg in geeigneter Weise unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Veranstalter trifft alle Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen oder Beschädigungen jeder Art im und am Vertragsobjekt.
- (6) Bei der Nutzung ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten.
- (7) Die Dachplane ist stets so straff zu spannen, dass sich keine Wassersäcke bilden.
- (8) <sup>1</sup>Der Erhaltungszustand der tragenden Teile ist zu überwachen. <sup>2</sup>Aufgetretene Schäden sind sofort zu beseitigen.
- (9) <sup>1</sup>Plakate, Hinweisschilder, Dekorationen, Leuchtmittel, Energieverteiler usw. dürfen nur mit geeigneten Hilfsmitteln, die eine Beschädigung der Bauteile und Zeltplanen ausschließen, befestigt werden. <sup>2</sup>Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. <sup>3</sup>Stromkabel dürfen nicht über das Zelt verlegt werden.
- (10) <sup>1</sup>Die Verwendung von Pyrotechnik, einschließlich Wunderkerzen innerhalb des Zeltes ist nicht erlaubt. <sup>2</sup>Fritteusen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von den Zeltwänden aufgestellt und betrieben werden. <sup>3</sup>Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind in Zelten unzulässig.
- (11) Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten sowie durch DIN-gerechte Hinweisschilder für den Brandschutz zu kennzeichnen.
- (12) <sup>1</sup>Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten. <sup>2</sup>Rettungswege müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, dass alle Personen auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie gelangen können. <sup>3</sup>Von jedem Platz darf der Weg bis zum nächsten Ausgang nicht länger als 30 m sein. <sup>4</sup>Der Weg von einem Tischplatz zu einem Gang, der als Rettungsweg dient, darf nicht länger als 5 m sein.
- (13) <sup>1</sup>Die Beleuchtung muss elektrisch sein. <sup>2</sup>Ihre Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. <sup>3</sup>Batteriegespeiste Leuchten sind zulässig.
- (14) Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.
- (15) Neben dieser Benutzungsordnung sind bei öffentlichen Veranstaltungen die Bestimmungen
  - des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JuSchG)
  - der Gaststättenverordnung (GastVO)
  - der Gewerbeordnung (GewO)

- der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)
- des Landesimmissionsschutzgesetzes und der TA-Lärm

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (16) Sollten sich Konstruktionsteile, Streben oder Verspannungen lockern oder lösen, so hat der Veranstalter unverzüglich alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten.
- (17) <sup>1</sup>Allein der Veranstalter übernimmt das witterungsbedingte Betriebsrisiko. <sup>2</sup>Bei Sturm- und Unwettergefahr (ab Windstärke 8) hat der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter unverzüglich sämtliche Eingänge dicht zu verschließen und das Zelt notfalls von Personen räumen zu lassen.
- (18) Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit wird durch die Stadt Kemberg nicht übernommen.

## § 5 Haftung

- (1) Die versicherungstechnische Verantwortung gegen Beschädigungen, Diebstahl, Feuerund Sturmschäden wird ohne Einschränkungen auf den Veranstalter übertragen.
- (2) Die Be- und Überwachung des Vertragsobjektes übernimmt der Veranstalter vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zum Ende des Abtransportes. Ein Zeltbuch ist zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Die zivilrechtliche Haftung für alle Unfälle, die während der Arbeiten oder während der Nutzungszeit an oder in dem Vertragsobjekt eintreten, gehen zu Lasten des Veranstalters. <sup>2</sup>Die Haftung geht bei Anlieferung des Vertragsobjektes auf den Veranstalter über und endet mit der Abfuhr.
- (4) <sup>1</sup>Die Stadt Kemberg trägt die gewöhnliche Abnutzung des Vertragsobjektes. <sup>2</sup>Schäden, die der Veranstalter bei der Anwendung der nötigen Sorgfaltspflicht hätte abwenden können oder die durch schuldhaftes Verhalten des Veranstalters oder Dritter entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (5) <sup>1</sup>Für abhanden gekommene oder beschädigte Bau-, Zeltteile, Transportbehältnisse oder Werkzeuge hat der Veranstalter Schadensersatz zu leisten und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Wiederbeschaffungspreis einschließlich entstehender Porto-/ bzw. Transportkosten zu übernehmen. <sup>2</sup>Die Schäden bzw. Fehlteile sind im Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten.
- (6) <sup>1</sup>Ohne Zustimmung der Stadt Kemberg darf der Veranstalter, mit Ausnahme der Erhaltungspflicht, keine Veränderungen (Streben, Abspannungen) oder Instandsetzungen an dem Vertragsobjekt vornehmen, dulden oder vornehmen lassen. <sup>2</sup>Alle sich hieraus ergebenden Folgen gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (7) Sollte durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Sturm, Starker Regen, Schnee oder Frost) der Aufoder Abbau nicht fristgerecht durchführbar sein, so kann der Veranstalter daraus keine Ansprüche geltend machen.

#### § 6 Besondere Anordnungen

- 1. Die Stadt Kemberg vertreten durch den Bürgermeister behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.
- 2. Der Bürgermeister wird ermächtig, über die private Vermietung gemäß den Voraussetzungen einer Sondernutzung nach Anlage 1 zu entscheiden.

# § 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Seelig Bürgermeister Dienstsiegel

# **Anlage 1 zur Benutzungssatzung** (Festzelt 8,00 m x 30,00 m)

Folgende Entgelte werden erhoben:

I.	
Nutzung durch im Stadtgebiet Kemberg ortsansässiger Vereine/Institutionen (z.B. FFW, Kita o.ä.)	
für die Durchführung von <b>öffentlichen</b> Veranstaltungen	
a) bis zu 3 Tage bei <b>erstmaliger</b> Nutzung im Kalenderjahr pro Ortschaft inkl. Zusatzoptionen (Festlegung durch Ortschaftsrat)	kostenfrei
b) bis zu 3 Tage bei <b>wiederholter</b> Nutzung im Kalenderjahr zzgl. Zusatzoptionen (sofern beantragt)	400,- €
II.	
Sondernutzung durch im Stadtgebiet Kemberg	
mit Hauptwohnsitz in der Einheitsgemeinde Kemberg gemeldeten Privatpersonen	
für die Durchführung von <b>privaten</b> Veranstaltungen <b>(bis zu 3 Tage Nutzung)</b> zzgl. Zusatzoption (sofern beantragt)	
zzgi. zusatzoption (solem beantragt)	500,- €
zzgl. pauschaler Betrag für den Auf- und Abbau sowie normale Endreinigung	100,- €
Kaution (pro Nutzungsvertrag gem. II.)	300,- €
Sonderreinigung bei starker, über den normalen Gebrauch hinausgehender Verschmutzung	100,- €
defekte oder fehlende Teile je nach Kostenermittlung im Einzelfall	
Zusatzoptionen	
Kegelbahn (pro Nutzung)	100,- €
Tanzdiele (pro Nutzung)	250,- €
Strafgebühr gem. § 4 Abs. 1 S. 2	
Sofern der Veranstalter zum Abbau des Zeltes keine ausreichende Anzahl an Hilfskräften gem. § 4 Abs. 1 S. 1 stellt und der Abbau durch den Bauhof der Stadt Kemberg erfolgen muss, ist <b>pro gestellte Arbeitskraft</b> durch die Stadt Kemberg	
folgender Betrag fällig	50,- €